



# Parlamentsreform im Kanton Obwalden: Vernehmlassungsverfahren

Die Projektgruppe Parlamentsreform unterbreitet im Einverständnis des Büros des Kantonsrates den politischen Parteien, dem Regierungsrat und dem Obergericht Bericht und Entwürfe zu einem neuen Kantonsratsgesetz sowie zu einer neuen Geschäftsordnung und eröffnet damit ein Vernehmlassungsverfahren, das bis zum 31. Dezember 2004 dauert.

Die Parlamentsreform ist Bestandteil der Staatsleitungs- und Verwaltungsreform, welche mit der Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder eingeleitet worden war. Eine parlamentarische Projektgruppe wurde eingesetzt. Diese erarbeitete im Frühjahr 2004 einen Konzeptbericht, welcher nach einem internen Mitberichtsverfahren bei den Fraktionen, dem Regierungsrat und der Departementssekretären-Konferenz die Grundlage für die nun vorliegenden Entwürfe bildet.

## 1. Gleiche Grösse – neue Instrumente

Mit der Parlamentsreform sollen drei Ziele erreicht werden:

- Der Kantonsrat arbeitet wirksam – er erfüllt die wirkungsorientierte, politisch-strategische Steuerung und die Oberaufsichtsfunktion.
- Der Kantonsrat arbeitet effizient – er verfügt über eine Geschäftsordnung mit einfachen Strukturen und Abläufen.
- Der Kantonsrat arbeitet miliztauglich – die Vertretung und Mitwirkung im Parlament steht allen Bevölkerungsschichten offen.

Diese Ziele sollen nach Auffassung der Projektgruppe ohne Verkleinerung des Kantonsrates verfolgt werden. Weiterhin sollen 55 im Proporzverfahren gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier die gesetzgebende Behörde des Kantons darstellen. Den Ausschlag für den Verzicht auf eine Verkleinerung gab insbesondere der Milizcharakter des Kantonsrates, welcher eine breite Vertretung der verschiedenen Bevölkerungsschichten, Parteien und Gemeinden voraussetzt.

Auch hat der Kantonsrat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie ein Parlament grösserer Kantone. Die Kosteneinsparung, welche durch eine Verkleinerung erzielt werden könnte, würde die Nachteile nicht aufwiegen. Wesentliche vorgesehene Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung sind unter

anderem die Einführung einer ständigen Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen, die Stärkung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und der Rechtspflegekommission, die Möglichkeit der Parlamentarischen Anmerkung und die Richtlinien-Motion.

## 2. Neue Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen

Das Parlament soll bei der politisch-strategischen langfristigen Steuerung der staatlichen Aufgabenerfüllung eine verstärkte Mitsprache erhalten, was der vermehrten wirkungsorientierten Verwaltungsführung entspricht. Es geht dabei um die Strategie- und Amtsdauerplanung des Regierungsrates und um weitere, auf längere Frist angelegte Planungs- und Evaluationsberichte. Der mögliche frühzeitige und informative Einbezug des Kantonsrates in die Planungen und Vertragsverhandlungen soll die breite Akzeptanz der Planungen sowie das Ratifizierungsverfahren von interkantonalen Vereinbarungen und Zusammenarbeitsprojekten unterstützen. Ebenso soll die Verhandlungsposition des Regierungsrates bei interkantonalen Vereinbarungen politisch abgestützt werden.

Für die Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen sind neun Mitglieder vorgesehen.

## 3. Verstärkte Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Damit die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission künftig flexibler mit Ausschüssen arbeiten und interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen aus den eigenen Reihen besetzen kann, soll sie von bisher neun auf neu elf Mitglieder erweitert werden.

Die erweiterte Kommission soll wie bisher umfassende Oberaufsichtsaufgaben im Bereich Regierung und Verwaltung wahrnehmen, ebenso die Oberaufsicht über andere Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben wie selbstständige und unselbstständige Anstalten oder ausgelagerte öffentliche Aufgabenerfüllung durch Dritte. Die Kriterien der Oberaufsicht werden in Entsprechung zur vermehrten wirkungsorientierten Verwaltungsführung erweitert. Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, zu

Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die Steuerung und die Finanzen Stellung nehmen zu können. Dafür könnte die Kommission beispielsweise einen Finanzausschuss einsetzen.

## 4. Parlamentarische Anmerkung

Das Parlament soll neu unmittelbar zu Planungen und Rechenschaftsberichten Feststellungen und Anregungen einbringen können, welche die angesprochene Behörde zwar nicht wie bei der Motion zur verbindlichen Umsetzung, aber zur Prüfung und spätem Stellungnahme oder Rechenschaft verpflichtet. Diese so genannte parlamentarische Anmerkung, die mit einfachem Mehr des Kantonsrates Gültigkeit erlangt, ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zu Planungsberichten wie Amtsdauerplanung oder Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie zu den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates, der Gerichte, der Obwaldner Kantonalbank und des Elektrizitätswerks Obwalden.

## 5. Richtlinien-Motion

Zusätzlich zu den bestehenden Formen parlamentarischer Vorstösse soll die Möglichkeit zur Einreichung einer Richtlinien-Motion geschaffen werden. Der Kantonsrat kann damit dem Regierungsrat auch Richtlinien für die Erfüllung einer Aufgabe geben, welche im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Damit würde der Kantonsrat kundtun, in welche Richtung sich die Arbeit des Regierungsrates in einer bestimmten Sache entwickeln sollte. Die Entscheidungsverantwortung bliebe jedoch beim Regierungsrat. Würde sich dieser aber von der "Richtlinie" ganz oder teilweise entfernen, so müsste er dies gegenüber dem Kantonsrat begründen.

## 6. Saubere Gewaltentrennung

Parlamentarische Vorstösse, welche eine Angelegenheit der Gerichte betreffen, wären gemäss neuem Kantonsratsgesetz künftig vom Obergericht und nicht mehr wie bisher vom Regierungsrat zu beantworten.



## 7. Ratsleitung statt Büro

Das bisherige Büro des Kantonsrates, bestehend aus Präsidium, Vizepräsidium und den drei Stimmzählerinnen und -zählern, soll neu "Ratsleitung" heissen. Diese soll wie bisher das geschäftsführende Organ für den gesamten Ratsbetrieb darstellen.

Seit einigen Jahren werden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten beigezogen. Diese Praxis soll nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Im Gesetzesentwurf ist eine "erweiterte Ratsleitung" definiert. Dieser obliegt insbesondere die längerfristige Sitzungsplanung, die Festlegung der Geschäftsliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat, die Koordination der Arbeit der Kommissionen sowie die Vorbereitung und Vorberatung der Erlasse, welche den Kantonsrat betreffen.

Zur erweiterten Ratsleitung gehören Landammann, Landschreiber und die Fraktionspräsidien. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ratsleitung teil. Bei den Geschäften der erweiterten Ratsleitung stimmen die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen mit.

Urs Wallimann  
Landschreiber, Staatskanzlei Obwalden  
E-mail: [urs.wallimann@ow.ch](mailto:urs.wallimann@ow.ch)